

1. Dr. Montag  
2. Spatschek  
3. Vogt

520-30

B 1612 AX

27

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 26. Februar 1981

Datum	Inhalt	Seite
16. 2. 1981	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München .....	27
16. 2. 1981	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler .....	27
29. 1. 1981	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen in Lichtspieltheatern sowie in Theatern und Räumen, in denen Schaustellungen von Personen stattfinden .....	28
30. 1. 1981	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moor bei Rottenbach“ .....	28
2. 2. 1981	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schloßpark Falkenstein“ .....	30
3. 2. 1981	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mäusberg“ .....	32
10. 2. 1981	Verordnung zur Änderung der Schifffahrtsordnung .....	35
—	Berichtigung der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte (POSozV) vom 14. Juli 1979 und der Änderungsverordnung hierzu vom 23. Januar 1981 .....	37

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Hochschule für Politik München  
Vom 16. Februar 1981**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 495) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1981 in Kraft.

München, den 16. Februar 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß**

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zum Schutz  
und zur Pflege der Denkmäler  
Vom 16. Februar 1981**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz — DSchG) vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. e wird das Wort „zwei“ in „drei“ geändert;
- b) als Buchstabe i wird eingefügt:  
„i) einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbands,“;
- c) die bisherigen Buchstaben i und k werden k und l;
- d) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Fraktionen des Bayerischen Landtags, auf die im Landesdenkmalrat kein Sitz gemäß Absatz 2 Buchst. a entfällt, erhalten zusätzlich einen Sitz.“;
- e) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1981 in Kraft.

München, den 16. Februar 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß**

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über  
Gebühren für die Prüfung elektrischer  
Anlagen in Lichtspieltheatern sowie  
in Theatern und Räumen, in denen  
Schaustellungen von Personen  
stattfinden**

Vom 29. Januar 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen in Lichtspieltheatern sowie in Theatern und Räumen, in denen Schaustellungen von Personen stattfinden, vom 22. November 1952 (BayBS I S. 373) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

München, den 29. Januar 1981

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. Tandler, Staatsminister

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Moor bei Rottenbach“**

Vom 30. Januar 1981

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das nordöstlich der Ortschaft Rottenbach, Landkreis Coburg, unmittelbar an der bayerischen Landesgrenze gelegene Mooregebiet wird unter der Bezeichnung „Moor bei Rottenbach“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 8,2 Hektar.
- (2) Es umfaßt in der Gemeinde Lautertal, Gemarkung Rottenbach, den nordwestlichen Teil des Flurstückes 87.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft
  - vom Auftreffen der Fahrspur auf die bayerische Landesgrenze 8 m westlich des Grenzsteines Nr. 3 ca. 170 m in nordwestlicher Richtung entlang der bayerischen Landesgrenze zum Weg
  - von dort in südwestlicher Richtung ca. 500 m entlang der Ostseite des Weges zur Abzweigung eines weiteren Weges
  - von dort in südöstlicher Richtung ca. 40 m entlang der Nordseite des weiteren Weges zur neuerlichen Abzweigung eines Weges
  - von dort in nordöstlicher Richtung ca. 250 m entlang der Nordseite des Weges zur Abzweigung einer durch das Flurstück 87 führenden Fahrspur bzw. eines Fußpfades
  - von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Nordseite der Fahrspur bzw. des Fußpfades zur bayerischen Landesgrenze.

(4) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:25 000 und einer Karte M = 1:2500 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:2500. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Coburg als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Moor bei Rottenbach“ ist es,

1. seltene Pflanzengesellschaften sowie Einzelpflanzen zu schützen,
2. das größte, bisher bekannte primäre Moor im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland am südlichen Rand des Thüringer Waldes zu erhalten,
3. das reizvolle Landschaftsbild in seinem naturnahen Charakter zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder sei-

ner Bestandteile führen kann. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Drahtleitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
2. die rechtmäßige Ausübung des Forstschutzes und der Forstaufsicht sowie die ordnungsgemäße forst-

wirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung der Gehölzbestände in einem 25 m breiten Streifen entlang der West-, Süd- und Ostgrenze des Naturschutzgebietes; dies gilt nicht für die Nordseite des Naturschutzgebietes an der bayerischen Landesgrenze,

3. Tätigkeiten zur Durchführung der die Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik betreffenden Festlegungen,
4. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig sind und von den Naturschutzbehörden angeordnet wurden,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Coburg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Moor bei Rottenbach“, vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren oder Abstellen von Wohnwagen oder Fahrzeugen aller Art, das Reiten oder das Zelten zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1981 in Kraft.

München, den 30. Januar 1981

Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schloßpark Falkenstein“

Vom 2. Februar 1981

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

Der Schloßpark im Markt Falkenstein, Landkreis Cham, wird unter der Bezeichnung „Schloßpark Falkenstein“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 13,9574 Hektar.

(2) Es umfaßt im Markt Falkenstein, Gemarkung Falkenstein, die Flurstücke 5/1, 138, 139 und 130/2 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 141.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

- vom Weg (Flurstück 5/1) zur Burg nördlich der katholischen Marktkirche in nordwestlicher Richtung entlang der Westseite des Weges zum Flurstück 141
- von dort in zunächst nordwestlicher Richtung entlang der Grenze des letztgenannten Flurstücks, die identisch mit der Kante des Bergkegels ist, zum Grünland im östlichen Flurstücksbereich
- von dort durch das Flurstück entlang dem Waldrand zur Flurstücksgrenze
- weiter in zunächst südöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze zum Weg (Flurstück 5/1).

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:25 000 und einer Karte M = 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Cham als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Schloßpark Falkenstein“ ist es,

1. den für dieses Gebiet seltenen und besonders artenreichen Laubmischwald, der in Baumartenkombination und Krautschicht eine für den Naturraum „Falkensteiner Vorwald“ außergewöhnliche Reichhaltigkeit aufweist, zu erhalten,
2. die Granitfelspartien mit besonders schönen Verwitterungsformen zu schützen,
3. der im Zusammenhang mit der Burg stehenden besonderen heimatkundlichen Bedeutung dieses Gebietes Rechnung zu tragen,

4. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes vor Eingriffen zu bewahren,
5. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

### § 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechnen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. Quellaustritte, Wasserläufe, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige zu betreten,
3. zu zelten,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. in Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen vorzunehmen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
2. die Ausübung des Forstschutzes sowie unter Erhaltung des bestehenden Mischwaldcharakters die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form einer einzelstammweisen Nutzung zur Vermeidung von Auflichtungen, aber ohne Einsatz von Wuchsstoffen,
3. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Gebäude und Erschließungs- und Versorgungsanlagen,
4. die Bewirtschaftung der Burg als Haus des Gastes sowie die Nutzung des ehemaligen Forsthauses auf dem Flurstück 138, Gemarkung Falkenstein, als Pächterwohnung und Pension im bisherigen Umfang,
5. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig sind und von den Naturschutzbehörden angeordnet wurden,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung

des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Cham als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Schloßpark Falkenstein“, vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Betreten, Zelten, Lärmen, Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten oder das Vornehmen von Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1981 in Kraft.

München, den 2. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mäusberg“

Vom 3. Februar 1981

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Ein Teilgebiet des etwa 2 km östlich des Stadtteiles Wiesenfeld und etwa 3 km nordwestlich des Stadtteiles Karlburg, jeweils Stadt Karlstadt, Landkreis Main-Spessart, gelegenen Mäusberges mit Teilen seiner östlichen Maintalhänge wird unter der Bezeichnung „Mäusberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 17,94 Hektar.

(2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke; Teilflächen davon sind mit (t) bezeichnet:

1. in der Stadt Karlstadt, Gemarkung Wiesenfeld, die Flurstücke:

17013 (t), 17014 (t), 18326 (t), 18329, 18330, 18331, 18332, 18333, 18333/2, 18333/3, 18334,

2. in der Stadt Karlstadt, Gemarkung Karlburg, die Flurstücke:

2334 (t), 2451, 2452 (t), 2453 (t), 2454 (t), 2455 (t), 2456 (t), 2456/2, 2459 (t), 2461 (t), 2462 (t), 2463 (t), 2464 (t), 2465 (t), 2466 (t), 2467 (t), 2468 (t), 2470 (t), 2471 (t), 2472 (t), 2473 (t), 2474 (t), 2475 (t), 2476 (t), 2477 (t), 2478 (t), 2479, 2480 (t), 2481 (t), 2482 (t), 2483 (t), 2485 (t), 2486 (t), 2487 (t), 2488 (t), 2491 (t), 2492 (t), 2493 (t), 2494 (t), 2495 (t), 2496 (t), 2499 (t), 2500 (t), 2511 (t), 2512 (t), 2513, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2678/2, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2696/2, 2692/3, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739 (t), 2740, 2741 (t), 2742 (t), 2756, 2757, 2767/2 (t), 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823 (t), 2824 (t), 2826 (t), 2827 (t), 2829 (t), 2830 (t), 2831 (t), 2832 (t), 2833 (t), 2834 (t), 2835 (t), 2836 (t), 2837 (t), 2838 (t), 2839 (t), 2840 (t), 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856 (t), 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2881/2, 2885, 3051 (t), 3052 (t), 3053 (t), 3054 (t), 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069 (t), 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3076/2, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3106/2 (t), 3107 (t), 3108 (t), 3109 (t), 3110 (t), 3111 (t), 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3116/2, 3117, 3118, 3135/2, 3136 (t), 3137 (t), 3138 (t), 3169 (t), 3172 (t), 3173 (t), 3174 (t), 3176 (t), 3188 (t), 3189 (t).

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

- in der Gemarkung Wiesenfeld von der Südostecke des Flurstückes 17013 an der Gemarkungsgrenze Wiesenfeld/Karlburg in nordwestlicher Richtung in einer Geraden durch die Flurstücke 17013, 17014 und 18326 zur Südwestecke des Flurstückes 18329
- von dort entlang der Westseite des Flurstückes 18329 zu dessen Nordwestecke
- weiter in nordöstlicher Richtung entlang der jeweiligen Nordseite der Flurstücke 18329, 18330, 18331, 18332, 18333, 18333/2, 18333/3 und 18334 zur Nordspitze des letztgenannten Flurstückes
- von dort in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Flurstückes 18334 zur Südostecke dieses Flurstückes an der Gemarkungsgrenze Wiesenfeld/Karlburg
- von dort weiter in der Gemarkung Karlburg in zunächst nordöstlicher Richtung entlang der West- und Nordseite des Flurstückes 2739 zum Mäusbergweg (Flurstück 2767/2)
- von dort in einer Geraden über den Weg und weiter entlang der Ostseite des Weges zur Südspitze des Flurstückes 2757
- von dort entlang der West- und Nordseite des Flurstückes 2757 sowie der West-, Nordwest-, Nord- und Ostseite des Flurstückes 2756 zur Nordwestecke des Flurstückes 3118
- weiter entlang der Nordseite des Flurstückes 3118 zu dessen Nordostecke
- von dort in südlicher Richtung entlang der jeweiligen Ostseite der Flurstücke 3118, 3117 und 3135/2 zur Südostecke des letztgenannten Flurstückes (die Ostseite des Naturschutzgebietes wird teilweise durch alte Weinbergsmauern begrenzt)
- von dort in südlicher Richtung in einer Geraden durch die Flurstücke 3136, 3137, 3111, 3138, 3110, 3109, 3108, 3107 und 3106/2 zur Nordostecke des Flurstückes 3106
- von dort in südlicher Richtung entlang der jeweiligen Ostseite der Flurstücke 3106, 3105, 3104, 3103, 3102, 3101, 3100, 3096, 3095, 3094, 3086, 3085, 3084 und 3082 zur Nordseite des Flurstückes 3081
- weiter entlang der Nordseite des Flurstückes 3081 zu dessen Nordostecke
- von dort in südlicher Richtung entlang der jeweiligen Ostseite der Flurstücke 3081 und 3079, das Flurstück 3169 durchquerend, zur Nordostecke des Flurstückes 3069
- von dort in südlicher Richtung entlang der jeweiligen Ostseite der Flurstücke 3069 und 3068 sowie in einer Geraden durch die Flurstücke 3172, 3173, 3174 und 3176 zur Nordostecke des Flurstückes 3062
- von dort in südlicher Richtung entlang der jeweiligen Ostseite der Flurstücke 3062, 3061 und 3060 zur Nordseite des Flurstückes 3059

- weiter in östlicher Richtung entlang der Nordseite des Flurstückes 3059 zu dessen Nordostecke
- von dort in südlicher Richtung entlang der jeweiligen Ostseite der Flurstücke 3059, 3058, 3057, 3056 und 3055 zur Südostecke des letztgenannten Flurstückes
- von dort in südlicher Richtung in einer Geraden durch die Flurstücke 3054, 3188 und 3189 zur Südwestecke des letztgenannten Flurstückes
- von dort in südwestlicher Richtung in einer Geraden durch die Flurstücke 3053, 3052 und 3051 zur Südostecke des Flurstückes 2881/2
- von dort entlang der jeweiligen Südseite der Flurstücke 2881/2, 2881, 2880 und 2879 zur Ostseite des Flurstückes 2878
- von dort in südöstlicher Richtung entlang der jeweiligen Ostseite der Flurstücke 2878 und 2885 zur Südostecke des letztgenannten Flurstückes
- weiter in zunächst westlicher Richtung entlang der jeweiligen Südseite der Flurstücke 2885, 2877, 2851, 2874, 2852, 2853, 2869, 2868, 2854 und 2855 zur Südwestecke des letztgenannten Flurstückes
- von dort in westlicher Richtung in einer Geraden durch die Flurstücke 2856, 2840, 2839, 2838, 2837, 2836, 2835, 2834, 2833, 2832, 2831, 2830, 2829, 2827 und 2826 zur Südostecke des Flurstückes 2821
- weiter entlang der Südseite des Flurstückes 2821 zu dessen Südwestecke
- von dort in südlicher Richtung in einer Geraden durch die Flurstücke 2824 und 2823 zur Nordostecke des Flurstückes 2822
- von dort entlang der Ostseite des Flurstückes 2822 zur Nordseite des Flurstückes 2668
- von dort entlang der Nordseite des Flurstückes 2668 zu dessen Nordostecke
- von dort in südlicher Richtung entlang der jeweiligen Ostseite der Flurstücke 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2678/2, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2696/2, 2696/3, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708 und 2709 zur Südostecke des letztgenannten Flurstückes
- von dort zunächst in westlicher Richtung entlang der jeweiligen Südseite der Flurstücke 2709 und 2513 zur Südwestecke des letztgenannten Flurstückes
- von dort in einer Geraden durch die Flurstücke 2512 und 2511 zur Westseite des letztgenannten Flurstückes (Südostecke des Flurstückes 2508/2)
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang der jeweiligen Westseite der Flurstücke 2511, 2698, 2697, 2696/3 und 2696/2 zur Südseite des Flurstückes 2696
- von dort entlang der Südseite des Flurstückes 2696 zu dessen Südwestecke
- von dort in südwestlicher Richtung in einer Geraden durch die Flurstücke 2500, 2499, 2496, 2495, 2494, 2493, 2492, 2491, 2488, 2487, 2486, 2485, 2483, 2482, 2481, 2480, 2334, 2478, 2477, 2476, 2475, 2474, 2473, 2472, 2471, 2470, 2468, 2467, 2466, 2465, 2464, 2463, 2462, 2461, 2459, 2456, 2455, 2454, 2453 und 2452 zur Südostecke des Flurstückes 2451
- weiter entlang der Südseite des Flurstückes 2451 zu dessen Südwestecke

— von dort in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Flurstückes 2451 zum Mäusbergweg (Flurstück 2767/2)

— von dort in südwestlicher Richtung entlang der Südseite des Weges zur Nordwestecke des Flurstückes 2425

— von dort in nördlicher Richtung in einer Geraden über den Weg und durch das Flurstück 2739 zur Südostecke des Flurstückes 17013, Gemarkung Wiesenfeld.

(4) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:25 000 und einer Karte M = 1:2500 r o t eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Mäßigend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:2500. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Main-Spessart als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

- Zweck des Naturschutzgebietes „Mäusberg“ ist es,
1. den Steppenheidestandort und seine Übergangsbereiche im vollen Umfang zu erhalten und damit zugleich
  2. die zum Teil geschützten und seltenen Pflanzen-, Vogel- und Insektenarten zu sichern sowie
  3. ihren Lebensraum einschließlich der verschiedenen Randzonen vollwertig zu schützen.

### § 4

#### Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechnen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
11. Nadelgehölze in den Laubwald und Waldmantel einzubringen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten,
3. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mahd oder Beweidung mit Schafen ohne Pferchhaltung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 10 und 11 dieser Verordnung,

4. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen,
5. der Betrieb, die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage der Stadt Karlstadt,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Mäusberg“, vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten, das Besteigen von Bäumen sowie das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1981 in Kraft.

München, den 3. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister



## Verordnung zur Änderung der Schifffahrtsordnung

Vom 10. Februar 1981

Auf Grund von Art. 27 Abs. 5 und Art. 22 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen und, soweit der Gemeingebrauch nach Art. 22 und 75 Abs. 3 BayWG geregelt wird, gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung — SchO) vom 9. August 1977 (GVBl S. 469, ber. S. 488) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft in Ausübung des Gemeingebrauchs gelten neben dem Ersten und Vierten Teil nur § 15 Abs. 1 und 6, §§ 30, 34 bis 36, 38, 39, 40 Satz 1, § 41 Abs. 1 bis 3, §§ 42 bis 44, 46, 47, 49 bis 52 und 55 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung.“

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

##### a) In Nummer 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Auf eine unmittelbare Verbindung mit dem Wasser kommt es nicht an (z. B. Luftkissen- oder Stauluftfahrzeuge).“;  
der bisherige Satz 2 wird Satz 3;

##### b) Nummer 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrzeuge, die zum Fahren unter Segel bestimmt sind, einschließlich der Segelsurfer.“;

##### c) in Nummer 8 werden die Worte „mit Maschinenantrieb“ gestrichen.

#### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

##### a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Hilfsmotor“ die Worte „über 4 kW Maschinenleistung“ eingefügt;

##### b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „an Bedingungen und Auflagen geknüpft“ ersetzt durch die Worte „mit Nebenbestimmungen versehen“.

#### 4. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Fahrgastschiff, ein Güterschiff oder ein schwimmendes Gerät mit eigenem Antrieb darf nur führen, wer einen Schiffsführerschein der Kreisverwaltungsbehörde besitzt.“

#### 5. § 6 wird wie folgt geändert:

##### a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Schiffsführerschein wird in folgenden Klassen erteilt:

Klasse B: Fahrgastschiffe,

Klasse C: Güterschiffe sowie schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb.

(2) Der Schiffsführerschein der Klasse B berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C.“;

##### b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Schiffsführerschein kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

#### 6. § 7 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das 21. Lebensjahr vollendet hat;“;

##### b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung ist ein Zeugnis einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder eines Facharztes vorzulegen.“;

##### c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben;

##### d) in Absatz 3 werden die Worte „amtsärztliches Zeugnis“ durch die Worte „Zeugnis einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder eines Facharztes“ ersetzt.

#### 7. § 8 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

1. die schiffahrts- und wasserrechtlichen Vorschriften,

2. das Verhalten unter besonderen Umständen,

3. Fertigkeit in der Führung des Fahrzeugs,

4. Kenntnis des Fahrwassers.“;

##### b) in Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „bei Schiffsführerscheinen der Klassen B und C“ gestrichen;

##### c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

#### 8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Das Wort „insbesondere“ wird gestrichen;

##### b) in Nummer 2 werden die Worte „Bedingungen und Auflagen“ ersetzt durch das Wort „Nebenbestimmungen“.

#### 9. In § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „bei den Klassen B und C“ gestrichen.

#### 10. § 12 erhält folgende Fassung:

### „§ 12

### Widerruf

(1) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß der Inhaber eines Schiffsführerscheins zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist, so kann die Kreisverwaltungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über den Widerruf der Erteilung des Schiffsführerscheins die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann Befristungen und Bedingungen für die Erteilung eines neuen Schiffsführerscheins festsetzen.“

11. § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Ruderboote“ ersetzt durch die Worte „Mietfahrzeuge ohne Maschinenantrieb“;
- b) in Satz 2 werden die bisherigen Schallpegelgrenzen „130 und 140 dB(A)“ ersetzt durch „105 und 120 dB(A)“.

12. Dem § 16 Abs. 4 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Bei Fahrgastschiffen ist ein Drehzahlmesser ausreichend.“

13. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ausgenommen kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft,“ gestrichen.

14. § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Fahrgast- und Güterschiffe, schwimmende Geräte, Mietfahrzeuge sowie Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen worden sind. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

15. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „insbesondere“ wird gestrichen;
- b) in Nummer 8 werden die Worte „Bedingungen und Auflagen“ ersetzt durch das Wort „Nebenbestimmungen“;
- c) es wird folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. auf Antrag die für die Eintragung des Fahrzeugs in das Schiffsregister erforderlichen Angaben.“

16. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. sonstigen Fahrzeugen im Sinne von § 19 Abs. 1 5 Jahre.“;
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

17. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Zulassung auch widerrufen, wenn der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte trotz Mahnung der Kreisverwaltungsbehörde einer Aufforderung zur Untersuchung oder zur Vorlage der Zulassungsurkunde nicht nachgekommen ist.“

18. § 26 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug muß unter der Führung einer hierfür geeigneten Person (Schiffsführer) stehen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen für den Schiffsführerschein muß derjenige, der das Steuer

eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb über 4 kW Maschinenleistung führt, das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

19. § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Alle übrigen Fahrzeuge müssen während der Fahrt bei Nacht sowie bei unsichtigem Wetter ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen, wenn sie nicht Lichter nach den Absätzen 2 und 3 zeigen.“

20. In § 42 Satz 1 werden die Worte „beim Begegnen und Überholen“ gestrichen.

21. In § 47 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Segelfahrzeuge mit Kiel“ ersetzt durch die Worte „Segelfahrzeuge mit Ballastkiel“.

22. In § 51 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „an Bedingungen und Auflagen geknüpft“ ersetzt durch die Worte „mit Nebenbestimmungen versehen“.

23. In § 52 Abs. 2 werden die Worte „unter Bedingungen und Auflagen“ ersetzt durch die Worte „in Verbindung mit Nebenbestimmungen“.

24. § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden aufgehoben.

25. § 58 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

26. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Auflage“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt;
- b) Nummer 3 Buchst. c wird aufgehoben.

27. Die Signalordnung (Anlage zur Schifffahrtsordnung) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. An Segelfahrzeugen mit Hilfsmotor über 4 kW Maschinenleistung sowie an langsamen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h dürfen Heck- und Seitenlichter in einer Leuchte (Dreifarbenlicht) zusammengefaßt sein. Nummer 1 Buchst. a Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“;

b) Abschnitt C Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein langer Ton: „Achtung“ oder „Ich halte meinen Kurs bei“ oder Nebelsignal der Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge;“;

c) in Abschnitt C wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. zwei lange Töne: Nebelsignal der Vorrangfahrzeuge.“

## § 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

München, den 10. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. T a n d l e r, Staatsminister

### Druckfehlerberichtigung

In der Überschrift der **Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte (POSozV) vom 14. Juli 1979** (GVBl S. 214) und in der Überschrift sowie im § 1 der **Änderungsverordnung hierzu vom 23. Januar 1981** (GVBl S. 26) muß es statt „Sozialversicherungsfachangestellte“ richtig „Sozialversicherungsfachangestellter“ heißen.

2 3. 81

## **Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

### **EINBANDDECKEN**

für den Jahrgang 1980 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 7,10 DM (einschließlich MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45**

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.